



Das neue Computerstrafrecht: Ausspähen und Abfangen von Daten

Berlin, 16.10.2007



Die Novelle



- § 202a StGB: Ausspähen von Daten (Hacking)
- § 202b StGB: Abfangen von Daten (aus einer Datenübermittlung)
- § 202c StGB: Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (Hacking-Tool-Paragraph)



§ 202a StGB



- **§ 202a StGB (alte Fassung von 1986):**

Wer unbefugt *Daten*, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen *verschafft*, wird bestraft.

- **§ 202a StGB (Neufassung vom August 2007)**

Wer unbefugt sich oder einem anderen *Zugang zu Daten*, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind unter Überwindung der Zugangssicherung *verschafft*, wird bestraft.



Verschaffen von Daten/Zugangverschaffen zu Daten



1986: Daten sind erst verschafft, wenn sie vom Computer heruntergeladen wurden.

→ Das bloße White Hacking sollte vom Tatbestand nicht erfasst werden

1986 – 2007: Zugang verschaffen zu Daten + Kenntnisnahme ist für das Verschaffen von Daten ausreichend (Auslesen der Verzeichnisstruktur)

→ Dehnung des Begriff des Verschaffens

41. StrafänderungsG: Das Zugangverschaffen ist zur Verwirklichung des Tatbestandes ausreichend

→ Damit ist lediglich die Kenntnisnahme der Daten nicht mehr erforderlich.



Merkmale der „besonderen“ Zugangssicherung



- Die Überwindung der Zugangssicherung bedarf eines erheblichen zeitlichen oder technischen Aufwands
1. Rechner ist durch Firewall geschützt → § 202a StGB erfüllt
 2. URL-Manipulation → § 202a StGB nicht erfüllt
 3. Verschlüsselte Daten → Strafbarkeit erst, wenn Daten entschlüsselt wurden
 4. Backdoor Programme → Auch die Umgehung der besonderen Zugangssicherung ist strafbar
 5. Portscanning und Ping-Scans → § 202a StGB nicht erfüllt
- § 202a StGB ist ein relatives Antragsdelikt
 - Die Systempenetration im Auftrag des Berechtigten ist straflos



Minimierung von Strafbarkeitsrisiken



- Nur die „unbefugte“ Systempenetration ist strafbar
 - Penetrationstest nur an eigenen Systemen
 - Nur mit Zustimmung des Verantwortlichen
 - Schriftliche Einholung der Zustimmung und ausreichende Dokumentation



§ 202b StGB (Abfangen von Daten)



- Unbefugtes Verschaffen von Daten aus



einer nichtöffentlichen
Datenübermittlung



Emails, Chats und VoIP



Unter Anwendung von technischen Mitteln
Auch Software, Codes und Passwörter



der elektromagnetischen
Abstrahlung einer
Datenverarbeitungsanlage



- Subsidiärer Auffangtatbestand



Mitschneiden von Netztraffic



- Mitschneiden von Netztraffic ist zulässig, sofern zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Netzwerks zwingend erforderlich
 - Kein „unbefugtes“ Abfangen von Daten
 - Ausreichende Dokumentation + Zeitliche Begrenzung, ggf. Benutzungsordnung



Mitschneiden von Netztraffic



- Mitschneiden von Netztraffic zur Nachverfolgung von Angriffen
 - Rechtfertigung über § 34 StGB
 - Ausreichende Dokumentation + Konkreter Anlass



Email



kai.welp@uni-muenster.de

dfn.recht@uni-muenster.de